
Abrechnung Verlage Repro Fachbücher (Ö) 2019 und Repro Fachzeitschriften (Ö) 2019 / Akontozahlungen

1. Voraussetzungen Abrechnung Verlage (Ö)

Verlage haben wie bisher Anspruch auf den Verlagsanteil. Dazu müssen allerdings die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Fach- und Sachbücher / Fachzeitschriften sowie darin enthaltene Beiträge sind im Jahr 2019 erschienen [in weiterer Folge als „Werke“ bezeichnet].
- b. Der/die Autor/inn/en der Werke haben der Ausschüttung an den Verlag ausdrücklich gegenüber der Literar-Mechana zugestimmt.
***Hinweis:** Gesetzliche Vergütungsansprüche wie zB die Reprografievergütung können bereits im Verlagsvertrag oder spätestens im Zuge der Werkmeldung bei der Literar-Mechana vom Autor/von der Autorin an den Verlag abgetreten werden.*
- c. Der Verlag hat seine Werke vollständig bis spätestens 15. Dezember 2019 (Fachzeitschriften bis 28. Februar 2020) der Literar-Mechana gemeldet und zugleich bestätigt, dass ihm die gesetzlichen Vergütungsansprüche übertragen worden sind und er zur Rückzahlung bereit ist, sollten die Autor/inn/en des Werkes die Beteiligung des Verlags zu Recht beanspruchen.
- d. Stimmen Autor/inn/enmeldung und die Angaben des Verlags nicht überein, werden beide Parteien von dem Konfliktfall informiert. Kann der Verlag durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen zwei Wochen belegen, dass ihm die erforderlichen gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt worden sind, wird nach Maßgabe des Autors /der Autorin abgerechnet.
- e. Dies gilt für Bücher generell und für Beiträge ab einem Schwellenwert von 40 Normseiten. Bei Konflikten zu Beiträgen unter dem Schwellenwert, werden Autor/in und Verlag trotzdem informiert.
- f. Berücksichtigt werden nur Werke, die an mindestens drei Standorten nachgewiesen sind, nicht jedoch Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien.

Weitere Details zu den Voraussetzungen finden Sie in den [Verteilungsbestimmungen](#).

2. Abrechnung und Akontozahlungen / Endabrechnung

Im Zuge der Hauptabrechnung im Juni 2020 erhalten Verlage eine Abrechnung für die Werke, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Tantieme für Werke, für die der Literar-Mechana bis dato noch keine mit den Verlagsmeldungen übereinstimmenden Autor/inn/enmeldungen vorliegen, wird in Höhe von 50% akontiert. Die Endabrechnung für die betroffenen Werke erfolgt bei der Hauptabrechnung im Jahr 2022.

***Hinweis:** Autor/inn/en haben für Werke mit Erscheinungsjahr 2019 noch bis zum 31. Jänner 2022 Gelegenheit zur Meldung gegenüber der Literar-Mechana. Liegt bis zum Meldeschluss eine mit der Verlagsmeldung übereinstimmende Autor/inn/enmeldung, und kein Konfliktfall vor, oder melden der/die Autor/inn/en die Werke bei der Literar-Mechana nicht an, erhält der Verlag die noch nicht ausgeschütteten Beträge abgerechnet. Diese Vorgangsweise vermeidet Korrekturverrechnungen über die Folgejahre im Fall später auftretender Konfliktfälle.*

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an [Manuela Haas](#) oder [Barbara Grill](#)